

V E R O R D N U N G

BUSSENANERKENNUNG

vom 24. April 2002

Der Gemeinderat, gestützt auf § 81 Abs. 5 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 31 des Polizeireglements der Gemeinde Muttenz vom 25. Juni 2002, beschliesst:

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

Nachfolgende Übertretungen des Polizeireglements vom 25. Juni 2002 können in einem vereinfachten Bussenanerkennungsverfahren geahndet werden:

Ziffer	Übertretung	Busse
1.	Plakatieren an verbotener Stelle	Fr. 100.--
2.	Lärm Ausüben von lärmintensiven Tätigkeiten gemäss Abschnitt E des Polizeireglements (z.B. Teppichklopfen, Rasenmähen, Musizieren, Tonverstärker, Abbrennen von Knallkörpern etc.) ausserhalb der erlaubten Zeit und Stören der Nachtruhe	Fr. 100.--
3.	Einwohnerdienste Nichtbeachten der Anmelde-, bzw. Abmeldefrist im Wiederholungsfalle	Fr. 50.-- Fr. 100.--

§ 2 ZUSTÄNDIGE ORGANE

¹ Für das Erheben dieser Bussen ist die Gemeindepolizei ermächtigt.

² Die Bussen können auch im ordentlichen Verfahren durch den Gemeinderat auf Antrag des Bussenausschusses ausgesprochen werden.

§ 3 AUSNAHMEN

¹ Das Verfahren nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen:

- Für Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurden oder von der beschuldigten Person nicht anerkannt werden (ausgenommen § 1 Ziff. 3 dieser Verordnung);
- bei Widerhandlungen von Kindern;
- wenn der beschuldigten Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt ist.

² Übertretungen nach § 1 Ziff. 3 dieser Verordnung werden von den Einwohnerdiensten der Gemeindepolizei zum Vollzug gemeldet.

§ 4 BEZAHLUNG

- ¹ Die beschuldigte Person kann die Busse sofort oder innert 14 Tagen bezahlen.
- ² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.
- ³ Bezahlt die beschuldigte Person die Busse nicht sofort, so erhält sie eine Rechnung mit Einzahlungsschein.
- ⁴ Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.
- ⁵ Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, wird das ordentliche Strafverfahren vor dem Bussenausschuss gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes eingeleitet.

§ 5 ABLEHNUNG DES BUSSENANERKENNUNGSVERFAHRENS

Die beschuldigte Person hat das Recht, das Bussenanerkennungsverfahren abzulehnen. In diesem Fall wird das ordentliche Strafverfahren vor dem Bussenausschuss gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes eingeleitet.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung zum Polizeireglement tritt per 1. Januar 2003 in Kraft.

Muttenz, 24. April 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod